

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle Lieferungen an sowie alle Dienstleistungen, insb. Lohnbearbeitungen, für die CRONIMET Envirotec GmbH, die revomet GmbH oder die revomet Bitterfeld GmbH jeweils mit Sitz in der Säurestraße 3 in 06749 Bitterfeld-Wolfen („Käufer“) gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Die jeweils aktuelle Version der AEB finden Sie unter <https://revomet.com>.

1.2. Von diesen AEB abweichende, ergänzende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch bei Kenntnis des Käufers hiervon nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch den Käufer schriftlich zugestimmt.

1.3. Der Begriff „Schriftform“ oder „schriftlich“ in diesen AEB meint auch elektronisch signierte Dokumente und die Übersendung einer elektronischen Kopie eines unterschriebenen Dokuments mittels E-Mail (z.B. PDF-Scan eines unterschriebenen Dokuments).

2. Bestellung und Vertrag

2.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform erteilt werden.

2.2. Der Käufer kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang der Bestellung schriftlich oder in Textform mittels Auftragsbestätigung angenommen hat.

2.3. Ein Vertrag kommt nur wirksam zustande, sofern er schriftlich von uns bestätigt wurde. Dies gilt ebenfalls für sämtliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss.

2.4. Die Erstellung von Angeboten ist für uns unverbindlich und kostenlos.

3. Materialbeschaffenheit, Lieferausschluss und Haftungsfreistellung

3.1. Der Lieferant muss alle Materialien frei von Sachmängeln und Rechtsmängeln liefern und alle Leistungen frei von Rechts- oder Sachmängeln erbringen.

3.2. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliches gelieferte Material mit Messanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, auf Radioaktivität geprüft wurde. Der Lieferant liefert ausschließlich Material, bei dem es im Rahmen der Messgenauigkeiten der Messanlagen keine Hinweise auf ionisierende Strahlung oberhalb der natürlichen Hintergrundstrahlung gab. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass er sämtliches gelieferte Material auf Explosivstoffe, explosionsverdächtige Teile und Reaktivität untersucht hat.

3.3. Für sämtliche Schäden, die durch die Lieferung oder Entsorgung radioaktiven Materials, explosiver oder reaktiver Stoffe entstehen, haftet der Lieferant vollumfänglich. Ferner hat der Lieferant für die Entsorgung des nicht konformen Materials die Kosten zu tragen.

3.4. Gefährliche Abfälle oder Gefahrstoffe (insbesondere explosionsgefährlich, entzündlich, brandfördernd, ätzend, giftig, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd, gesundheitsschädlich, reizend, sensibilisierend und umweltgefährlich), inklusive Beimengungen und Anhaftungen solcher gefährlichen Abfälle oder Gefahrstoffe, im weiteren insbesondere gebrauchte Katalysatoren, Industrie- und Metallschlämme, Altbatterien und Akkumulatoren einschließlich deren Folien, Zellen, Module oder Packs, Schwarzmasse, Hohlkörper und freie Flüssigkeiten (z. B. Öl und Wasser), „Alveolen gängige“ und einatembare Stäube dürfen nur geliefert werden, wenn die für die Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, den Transport und die erforderlichen Transportdokumente einschlägigen Regelungen und Bestimmungen sowie behördlichen Anordnungen und Auflagen vom Lieferanten beachtet und umgesetzt wurden. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden oder die von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen entsprechend ihrer Verantwortung geschult sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung sämtlicher Regelungen und Bestimmungen erschöpfend zu dokumentieren und diese Dokumentationen dem Käufer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Für sämtliche Schäden, die durch den Transport und die Lieferung von gefährlichen Abfällen oder Gefahrstoffen entstehen, haftet der Lieferant vollumfänglich.

3.5. Gefährliche Abfälle oder Gefahrstoffe dürfen ferner nur geliefert werden, wenn dies ausdrücklich vorher schriftlich oder in Textform zwischen den Parteien vereinbart wurde. Es ist ausschließlich das vereinbarte Material zu liefern. Abweichende Sortenbeimischungen oder sonstige Abweichungen sind mit dem Käufer abzustimmen und die Zustimmung ist schriftlich oder in Textform einzuholen.

3.6. Sind beim Transport, der Lagerung, der Verwertung oder der Beseitigung von Materialien und Abfällen Besonderheiten zu beachten, muss der Lieferant bereits vor Vertragsschluss darauf hinweisen. Dies gilt insbesondere für behördliche Auflagen oder Verfügungen.

3.7. Wir behalten uns vor, die Annahme des in dieser Zi. 3 beschriebenen Materials zu verweigern und Schadensersatz für schädliche Materiallieferungen zu verlangen, insbesondere wenn diese nicht, wie in dieser Zi. 3 beschrieben, entsprechend den einschlägigen Regelungen und Bestimmungen sowie behördlichen Anordnungen und Auflagen verpackt, gekennzeichnet, gelagert, transportiert und mit den erforderlichen Transportdokumenten geliefert wurden.

3.8. Der Lieferant wird uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Material ent- bzw. bestehen, welches nicht der vereinbarten Beschaffenheit gem. dieser Zi. 3 entspricht, sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden und/oder entstehenden Kosten freistellen.

4. Warenannahme, Mängelrüge und Mängelhaftung

4.1. Das auf den geeichten Waagen der vereinbarten Empfangsstelle festgestellte Gewicht ist verbindlich.

4.2. Nach Materialeingang und – soweit notwendig und angemessen – einer Bemusterung und/oder Analyse wird der Käufer dem Lieferant einen Eingangsbefund („Eingangsbefund“) übersenden. „Bemusterung“ im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet die Entnahme einer repräsentativen Probe aus einer bestimmten gelieferten Menge zur Feststellung der vereinbarten Beschaffenheit. „Analyse“ bedeutet die Untersuchung des Materials mittels anerkannter Analysemethoden zur Feststellung der Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich der enthaltenen Metalle, Materialien oder Stoffe und sonstiger Bestandteile. Zum Zwecke der Bemusterung und Analyse ist der Käufer berechtigt, Veränderungen am Material (z. B. Zerkleinern von Batterien, Trocknen der Metallschlämme etc.) vorzunehmen.

4.3. Es gelten die gesetzlichen Regelungen für die Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB). Die Frist gemäß § 377 HGB beträgt für offene Mängel zwei (2) Wochen nach Wareneingang und bei verdeckten Mängeln zwei (2) Wochen nach Feststellung des Mangels durch den Käufer.

4.4. Der Eingangsbefund sowie das gem. Zi. 4.1. festgestellte Gewicht gilt als Grundlage der Abrechnung. Weicht die Qualität und Quantität des gelieferten Materials laut Eingangsbefund von der vertraglich vereinbarten Qualität und Quantität des Materials ab, so gilt dieser Eingangsbefund auch als Mängelrüge. Ein eventueller Einspruch des Lieferanten („Einspruch“) gegen die vom Käufer im Eingangsbefund mitgeteilten Ergebnisse muss innerhalb von zwei (2) Werktagen erfolgen; andernfalls gelten Eingangsbefund und Mängelrüge als anerkannt. Der Einspruch bedarf mindestens der Textform (z.B. E-Mail). Ohne einen fristgemäßen Eingang eines Einspruchs des Lieferanten hat der Käufer das Recht, das Material zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern.

4.5. Bei Uneinigkeit über die Feststellungen des Eingangsbefundes wird der Käufer einen neutralen vereidigten Probennehmer vorschlagen, der unter Anwendung der jeweils aktuellen Methoden eine Bemusterung und/oder Analyse vornimmt. Der Befund des neutralen Probennehmers gilt dann als verbindlich. Die Kosten für die Erstellung des Befundes trägt der Lieferant.

4.6. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, von dem Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, ggf. vom Vertrag zurückzutreten. In Fällen der Nacherfüllung gilt diese bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

5. Versand und Verpackung

5.1. Der Versand hat an die vom Käufer vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer noch am Tage des Abgangs des Materials mittels Versandanzeige mit Angabe der Vertragsnummer, der Menge und der genauen Materialbezeichnung in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die amtliche Behandlung erforderlichen Begleitpapiere (z.B. Anhang VII „Grüne Liste“, Konformitätserklärung, Radioaktivitätsbescheinigung, REACH-Konformitätserklärung, Sicherheitsdatenblatt, einschlägige Dokumente i.R. einer Notifizierung), insbesondere auch Zollpapiere, vollständig bereitzustellen. In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Waggonbeschriftung, Lieferschein, Konnossement) müssen die genaue Sortenbezeichnung, die Bestellnummer, das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden.

5.3. Bei Nichteinhaltung der Pflichten des Lieferanten aus vorstehender Zi. 5.2. gehen alle in diesem Zusammenhang stehenden Risiken und/oder Kosten auf den Lieferanten über.

5.4. Materialien, insbesondere gefährliche Abfälle oder Gefahrstoffe, dürfen ausschließlich auf dem im Rahmen der Notifizierung dafür zugelassenen Transportweg und durch zugelassene Beförderer transportiert werden.

5.5. Verpackungen müssen zur Versendung, zum Transport und für die Verpackung des jeweiligen Materials geeignet sein und, soweit anwendbar, den gesetzlichen oder behördlichen Verpackungsvorschriften entsprechen. Dies beinhaltet bei einem Gefahrguttransport insbesondere auch die zu beachtende Gewichtsgrenze pro Packstück oder Verpackungsgruppe. Soweit nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben sind nur Einweg- oder metallische Verpackungen zu verwenden. Falls eine Rücknahme beabsichtigt ist, hat der Lieferant dies dem Käufer bereits bei der Bestellung anzuzeigen.

5.6. Soweit vereinbart, stellt der Käufer dem Lieferanten geeignete Behälter (z.B. Container, Abfallgefäße, Abfallbehälter) zur Sammlung der Materialien oder Abfälle mietweise zur Verfügung. In die Behälter dürfen nur Materialien oder Abfälle mit der vereinbarten Deklaration gefüllt werden. Der Lieferant hat die Behälter sorgfältig zu behandeln, zu sichern und ohne Beschädigungen zurückzugeben. Die Behälter verbleiben im Eigentum des Käufers. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die Behälter gegen andere geeignete Behälter auszutauschen. Im Falle von bereitgestellten Behältern mit Ablaufdatum ist der Lieferant verpflichtet, diese vor Ablauf des Enddatums beim Käufer gegen neue Behälter auszutauschen. Für den Fall der Vertragsbeendigung ist der Käufer berechtigt, die Behälter unverzüglich zurückzuholen. Kosten für die Reinigung von verunreinigten bzw. verschmutzten Behältern werden, wenn sie über die gewöhnlichen Kosten für eine Reinigung hinausgehen, dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Für die Behälter wird vom Käufer eine Miete berechnet. Das Mietverhältnis endet mit der Bestätigung der Rücknahme der Behälter durch den Käufer. Beschädigungen werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Vorbeschädigungen hat der Lieferant bei der Übergabe dem Käufer sofort mitzuteilen. Sofern für die Aufstellung der Behälter eine behördliche Genehmigung erforderlich ist (z.B. bei Aufstellung auf

öffentlichen Flächen), hat der Lieferant diese auf eigene Kosten zu besorgen. Der Käufer ist allein für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten für die zur Verfügung gestellten Behälter sowie für die Räum- und Streupflichten im Bereich der Standplätze verantwortlich.

5.7. Die Belieferung hat sich der Lieferant von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

5.8. Bei dem Versand sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die Versendung von Gefahrgut und die jeweils anwendbaren Umweltgesetze einzuhalten. Bezüglich dem an den Käufer zu liefernden Material müssen, soweit anwendbar, von dem Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

6. Lieferung, Liefertermine und Fristen

6.1. Lieferung und Versand des Materials erfolgen, sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, DAP (Delivered At Place/Geliefert benannter Ort, INCOTERMS® 2020 oder der jeweils aktuellen Fassung).

Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und bei Überschreitung der verkehrsträgerüblichen Transportgrößen anerkannt. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge anzugeben.

6.2. Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich und stellen eine vertragswesentliche Pflicht dar. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der rechtsverbindlichen Bestellung, sofern nicht abweichend schriftlich oder in Textform vereinbart. Sofern kein Liefertermin oder keine Lieferfrist vereinbart wird, gelten die Bestellungen als grundsätzlich unverzüglich lieferbar. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Materialeingang bei der von uns genannten Empfangsstelle. Dies gilt auch für alle Versandpapiere und sonstige Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferpflichten erforderlich sind. Das Nichteinhalten dieser Zeiten gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung durch den Lieferanten.

6.3. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung von Material hat uns der Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.

6.4. Der Käufer kann bei Lieferverzögerungen einen „Deckungskauf“ vornehmen. Unter Deckungskauf ist der Ankauf gleichwertigen Materials mit gleicher oder vergleichbarer technischer Beschaffenheit im Volumen des nicht gelieferten oder nicht verkehrsfähigen Materials zu den jeweils zum Zeitpunkt des Deckungskaufes aktuellen Marktpreisen zu verstehen.

7. Preise, Rechnung, Zahlung

7.1. Die vereinbarten Preise schließen Versand und Verpackung mit ein, sofern nicht abweichend vereinbart.

7.2. Die Fälligkeit sämtlicher Forderungen des Lieferanten setzen eine prüfungsfähige, unseren Anforderungen entsprechende Rechnung sowie die vollständige und mängelfreie Erfüllung durch den Lieferanten voraus. Die Rechnung hat die Bestellnummer, Kommissionsnummer, Empfangsstelle, vollständigen Artikeltext/Objektbezeichnung/Leistungsbeschreibung, Mengen und Mengeneinheiten sowie die Umsatzsteuer-ID-Nr. zu enthalten. Im Falle einer Steuer- bzw. Zollbefreiung ist hierauf in der Rechnung hinzuweisen.

7.3. Mangels abweichender Vereinbarungen oder günstigerer Konditionen des Lieferanten sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen fällig. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang des Materials oder vollständiger Leistungserbringung.

7.4. Bei der Annahme verfrühter Lieferungen oder einer verfrühten Leistungserbringung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

7.5. Soweit qualitätsbedingt die Rücklieferung von Material erforderlich wird, ist der Lieferant verpflichtet, die vom Käufer für dieses Material gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich, zzgl. Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zurückzahlen („Rückzahlung“). Der Käufer hat das Recht, das Material ganz oder in Teilen bis zum Eingang der vollen Rückzahlung zurückzuhalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nur an, sofern das Eigentum an dem Material mit Bezahlung auf uns übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ermächtigt sind. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere erweiterter, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt oder Konzernvorbehalt werden nicht akzeptiert. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen und sie werden nicht Vertragsbestandteil.

8.2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant das Material nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurück getreten ist.

8.3. Soweit der Lieferant für den Käufer Dienstleistungen, insb. Lohnbearbeitungen, erbringt, bleibt der Käufer Eigentümer des Materials. Der Lieferant hat das an ihn gelieferte Material räumlich getrennt von anderen Waren Dritter ordnungsgemäß zu lagern, eindeutig als Eigentum der CRONIMET Envirotec oder Revomet oder Revomet Bitterfeld zu kennzeichnen und hält es frei von Belastungen durch Dritte.

9. Abtretung und Aufrechnung

9.1. Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung des Käufers Forderungen und Ansprüche gegen den Käufer an Dritte nicht abtreten.

9.2. Der Käufer ist berechtigt, mit allen eigenen sowie den Forderungen verbundener Unternehmen, gegen Forderungen des Lieferanten und gegen Forderungen mit dem Lieferanten verbundener Unternehmen, aufzurechnen.

9.3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

10. Versicherung bei Dienstleistungen

Soweit der Lieferant für den Käufer Dienstleistungen, insb. Lohnbearbeitungen erbringt, ist der Lieferant verpflichtet, das Material auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigung zu versichern, einen ordnungsgemäßen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss vorzulegen und den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat das Material zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.

11. Exportkontrolle, Compliance und Verhaltenskodex für Lieferanten

11.1. Der Lieferant hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm zu liefernde Material oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte das Material oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrerlässe für den weltweiten Export zu beschaffen.

11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.

11.3. Der Lieferant verpflichtet sich bei der Herstellung und dem Verkauf des Materials alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen zu beachten.

11.4. Der Lieferant erklärt hiermit, dass er die Regelungen und Bestimmungen, die im Verhaltenskodex für Lieferanten enthalten sind (abrufbar auf der Website www.cronimet.de), vollständig gelesen und verstanden hat. Der Lieferant verpflichtet sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen des Verhaltenskodex zu halten sowie den Inhalt dieses Verhaltenskodex den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern, in für diese verständlicher Weise, zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

11.5. Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, kann der Käufer die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. Der Käufer behält sich im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, vor.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vereinbarte Empfangsstelle des Käufers.

12.2. In Ergänzung zu diesen AEB und den unter ihrer Geltung abgeschlossenen Einzelverträgen gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des CISG (UN-Kaufrecht) und des internationalen Privatrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

12.3. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Käufers. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

12.4. Sollte eine Regelung dieser AEB unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Datenschutzrechtliche Information für Geschäftspartner und angehende Geschäftspartner

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung oder Vertragsanbahnung.

A. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Folgende Gesellschaften kommen als datenschutzrechtlich Verantwortliche Stelle je nach Vertragsbeziehung oder Anfrage in Betracht:

CRONIMET Envirotec GmbH Säurestr. 3 06749 Bitterfeld-Wolfen Germany +49 (0) 3493 27899-30 info@cronimet-envirotec.com	revomet GmbH Säurestr. 3 06749 Bitterfeld-Wolfen Germany +49 (0) 3493 27899-30 info@revomet.com
---	---

revomet Bitterfeld GmbH
Säurestr. 3
06749 Bitterfeld-Wolfen
Germany
+49 (0) 3493 27899-30
info@revomet.com

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter den oben angegebenen Adressen mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@cronimet-envirotec.com.

B. Datenkategorien, Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen von Geschäftsbeziehungen oder Vertragsanbahnungen von Ihnen oder Dritten erhalten. Dies sind in der Regel Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und – soweit im Rahmen der Geschäftsabwicklung erforderlich – Bank- und Zahlungs-(verkehrs)daten (Bank, Kontoverbindung, Verwendungszweck, ggfls. Kreditkarteninformationen), Informationen aus öffentlich verfügbaren Quellen, Informationsdatenbanken und Auskunfteien (z.B. Internet, Handelsregister, Wirtschaftsauskunftei) sowie sonstige Daten, die Sie uns im Rahmen der Abwicklung eines Projekts oder einer Vertragsbeziehung bzw. im Rahmen einer Vertrags- oder Geschäftsanbahnung freiwillig überlassen (z.B. Visitenkarten). Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“). Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der nachfolgend beschriebenen Rechtsgrundlagen und zu Zwecken

- ❖ der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO), z.B. Erfüllung eines Vertrages (wie z.B. Lieferung oder Erbringung einer Dienstleistung und Zahlungsabwicklung), allgemeine Kommunikation mit Geschäftspartnern, z.B. Beantwortung von Anfragen zu Produkten und Dienstleistungen, Vertragsverhandlungen etc.;
- ❖ aufgrund erteilter Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO), z.B. Zusendung von Newslettern oder Infoschreiben, Teilnahme an Marketingkampagnen oder Umfragen etc.;
- ❖ aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO), z.B. zur Erfüllung handelsrechtlicher oder steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, zur Erfüllung von Melde- oder Auskunftspflichten gegenüber Behörden etc.;
- ❖ aufgrund eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO), z.B. Maßnahmen zur IT-Sicherheit oder Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, zur Wahrung des Hausrechts, zum Schutz des Eigentums sowie zur Aufklärung von Straftaten, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche oder zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Sicherstellung von Compliance-Anforderungen etc.

Da wir auch Kontaktdaten der uns von Ihnen als Ansprechpartner bezeichneten Personen nutzen, bitten wir Sie, diese Information auch innerhalb Ihres Unternehmens an die betreffenden Mitarbeitenden weiterzugeben.

C. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an Behörden/öffentliche Stellen, sofern vorrangige Rechtsvorschriften dies erfordern. Gegebenenfalls übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe, wenn dies zur Erfüllung der oben in Abschnitt B. genannten Zwecke erforderlich ist.

Wir setzen für verschiedene Geschäftsvorgänge externe Dienstleister als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO ein. Mit diesen Dienstleistern wurden Auftragsdatenverarbeitungsverträge abgeschlossen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sicher zu stellen. Die vorstehend beschriebenen Empfänger können sich auch in Ländern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“) befinden. In Drittländern ist unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau wie im europäischen Wirtschaftsraum gewährleistet. Sofern eine Datenübermittlung in ein Drittland erfolgt, stellen wir sicher, dass diese Übermittlung nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt (Kapitel V DSGVO).

D. Dauer der Speicherung

In der Regel werden personenbezogene Daten nach Ablauf der rechtlichen (vornehmlich der handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungsfristen gelöscht. Sofern die personenbezogenen Daten nicht von den rechtlichen Aufbewahrungspflichten berührt sind, werden sie gelöscht, wenn sie für die oben in Abschnitt B. beschriebenen Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Eine abweichende Speicherfrist kann vorliegen, wenn Sie hierin bei Erhebung der Daten eingewilligt haben.

E. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten berichtigen zu lassen oder – sofern einschlägig – Ihre Einwilligung in eine Datenverarbeitung jederzeit auch ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft einschränken zu lassen, **der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten** mit Wirkung für die Zukunft **zu widersprechen** oder die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie sind unter den in Art. 20 DSGVO bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die gespeichert wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln.

Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie sich an den unter Abschnitt A. genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Um etwaige Missbrauchsfälle zu vermeiden, können wir verlangen, dass Anfragen mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen sind oder sich der Anfragende anderweitig legitimiert.

Darüber hinaus hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.